



Satzung

über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Esslingen am Neckar

Neufassung vom 01. Januar 2020

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung
Nr. 172 vom 27./28.7.2019

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. Seite 221) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2018 (GBl. Seite 173, 187) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 20. Mai 2019 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Esslingen am Neckar (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FW ES) beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Esslingen am Neckar erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Feuerwehr Esslingen am Neckar Anspruch auf einen Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG).
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr Esslingen am Neckar seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 10 Euro pro Stunde gewährt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 5 erfolgt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Esslingen am Neckar neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der

Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr Esslingen am Neckar seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

Truppmann Teil 1 + Sprechfunker 180,00 €

Truppführerin/Truppführer 80,00 €

Atemschutzgeräteträger 50,00 €

Maschinist für Löschfahrzeug 80,00 €

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Esslingen am Neckar erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Esslingen am Neckar erhalten für Brandsicherheitswachen in der Württembergischen Landesbühne gemäß Vereinbarung zwischen Feuerwehr und Württembergischer Landesbühne auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung pauschal in Höhe von 40 Euro pro Vorstellung ersetzt.

§ 4 Andere Wach- und Sonderdienste

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Esslingen am Neckar erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Esslingen am Neckar erhalten für angeordnete Sonderdienste wie Brandschutzerziehung und Arbeitsdienste (keine abschließende Aufzählung) auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Wird während der Dienste nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen für diese Zeit statt der Entschädigungsansprüche nach Absatz 1 und 2 die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 Abs. 4 und 2 Abs. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 10 Euro/ Stunde für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen bzw. 15 Euro für Einsätze gewährt. Pro Ausbildungstag werden maximal 10 Stunden vergütet.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr Esslingen am Neckar, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Stv. Kommandant 90 Euro/ Monat

Abteilungskommandant 80 Euro/ Monat

Stv. Abteilungskommandant 60 Euro/ Monat

Jugendfeuerwehrwart 80 Euro/ Monat

Leiter der Jugendgruppe 40 Euro/ Monat

Leiter der Kindergruppe 40 Euro/ Monat

Sonstige Betreuer Kinder-/Jugendgruppe 30 Euro/ Monat

Zugführer LZ 1/2 Abt. 1 und 2, Gefahrgutzug 35 Euro/ Monat

Bei Doppelfunktion des Funktionsträgers addiert sich die Aufwandsentschädigung.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Esslingen am Neckar, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Stv. Kommandant 200 Euro/ Monat

Abteilungskommandant 120 Euro/ Monat

Stv. Abteilungskommandant 25 Euro/ Monat

Jugendfeuerwehrwart 120 Euro/ Monat

Leiter der Jugendgruppe 50 Euro/ Monat

Leiter der Kindergruppe 50 Euro/ Monat

Gerätewart Abt. 2 und 3 45 Euro/ Monat

Gerätewart Abt. 5 und 6 40 Euro/ Monat

Gerätewart Abt. 4 und 7 25 Euro/ Monat

Bei Doppelfunktion des Funktionsträgers addiert sich die Aufwandsentschädigung.

(3) Feuerwehrangehörige, die in der Feuerwehr Esslingen als Kreisausbilder angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst leisten, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

Bei Doppelfunktion des Funktionsträgers addiert sich die Aufwandsentschädigung.

§ 7 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 5, der §§ 3 und 4 sowie des § 6 Abs. 3 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Feuerwehr Esslingen am Neckar eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 2 und § 2 Abs. 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 8 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Stadt Esslingen am Neckar hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Esslingen am Neckar finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

(2) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung erhalten Feuerwehrangehörige:

- Für 15 Jahre Feuerwehrdienst 10 Euro Gutschein;
- für 20 Jahre Feuerwehrdienst 10 Euro Gutschein;
- für 25 Jahre Feuerwehrdienst 20 Euro Gutschein;
- für 30 Jahre Feuerwehrdienst 30 Euro Gutschein;
- für 40 Jahre Feuerwehrdienst 44 Euro Gutschein;
- für 50 Jahre Feuerwehrdienst Nach Beschluss des Feuerwehrausschusses;
- für Beförderungen 10 Euro Gutschein.

(3) Als Zuschuss zur Wehrkasse (Kameradschaftskasse) erhalten die Abteilungen gemäß Personalstand zum Ende des dritten Quartals jeden Jahres je Feuerwehrangehöriger für die

- Aktiven Angehörigen der freiwilligen Einsatzabteilungen jährlich 120,00 €
- Angehörigen der Jugendfeuerwehr (Kinder- und Jugendgruppe) jährlich 70,00 €
- Angehörigen der Altersabteilung jährlich 35,00 € („Ehrensold“).

(4) Für die Teilnahme an Sitzungen des Feuerwehrausschusses der Stadt Esslingen am Neckar erhält jeder Teilnehmer pro Sitzung 15 Euro.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Esslingen am Neckar vom 13.10.1997, zuletzt geändert 17.10.2011 außer Kraft.

Feuerwehr Esslingen am Neckar